

Vollzug der Wassergesetze;

## **Zutagefördern von Grundwasser aus den Brunnen 2 und 3 auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2282 der Gemarkung Thannhausen für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Thannhausen durch die Stadt Thannhausen – Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis**

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Ermittlung einer etwaigen Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

### **Merkmale des Vorhabens:**

Mit Bescheid des Landratsamtes Günzburg vom 10. Januar 1996 (geändert am 8. September 2008, 13. Juli 2015 und 12. Juli 2017) wurde der Stadt Thannhausen die wasserrechtliche Erlaubnis zum Zutagefördern von Grundwasser zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung Thannhausen aus den Brunnen 2 und 3 auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2282 Gemarkung Thannhausen erteilt. Aus den beiden Brunnen werden max. 18 bzw. 25,5 l/s und insgesamt max. 34 l/s und max. 469.000 m<sup>3</sup>/Jahr gefördert. Die Erlaubnis ist bis zum 31. Dezember 2019 befristet.

Die Stadt Thannhausen beabsichtigt, im Jahr 2020 zwei neue Tiefbrunnen erstellen zu lassen. Da das Wasserrechtsverfahren für die Benutzung der neuen Brunnen einige Zeit in Anspruch nehmen wird, ist nochmals eine vorübergehende Verlängerung der Erlaubnis für die bereits bestehenden Brunnen erforderlich. Die Stadt Thannhausen hat daher mit Schreiben vom 27. August 2019 die Verlängerung der derzeit bestehenden beschränkten Erlaubnis bis zum 31. Dezember 2022 beantragt.

Im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens hat das Landratsamt Günzburg nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - durch eine allgemeine Vorprüfung (§ 7 UVPG - mit der Anlage 1 zum UVPG) zu entscheiden, ob die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht.

Die vom Landratsamt Günzburg durchgeführte Vorprüfung ergab, dass das geplante Vorhaben unter Berücksichtigung von § 7 UVPG und den Kriterien in der Anlage 3 zum UVPG keine erheblich nachteiligen Auswirkungen hat, die bei der Zulassungsentscheidung nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe für das Nicht-Bestehen einer Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung im konkreten Fall:

Im Wasserrechtsverfahren wurden Unterlagen zur Umweltverträglichkeits-Vorprüfung zu den verfahrensgegenständlichen Maßnahmen vorgelegt und vom Landratsamt Günzburg in Zusammenarbeit mit den Fachbehörden geprüft. Es wurden unter anderem folgende für den konkreten Einzelfall einschlägige wesentliche Kriterien, Merkmale des Vorhabens und des Standorts sowie Vorkehrungen in die Bewertung einbezogen.

### **Standort des Vorhabens: (wesentliche Kriterien)**

Gesetzlich geschützte Biotope	Ca. 100 m östlich des südlichen Ortsrandes der Gemeinde Bayersried-Ursberg anschließend an die Kleine Mindel wurde eine etwa 50 m breite und 150 m lange Fläche als Biotop gemäß amtlicher Biotopkartierung mit Schutzstatus nach Art. 23 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (§ 30 Bundesnaturschutzgesetz) ausgewiesen. Die Fläche liegt im unmittelbaren Einzugsgebiet der beiden Förderbrunnen 2 und 3 und kann in Zeiten geringer Niederschläge durch insgesamt absinkende Grundwasserstände trockenfallen. Da jedoch keine Erweiterung der Trinkwasserentnahmemenge aus dem quartären Grundwasserleiter geplant ist, ist dieses Risiko nach Ansicht des Ingenieurbüros als sehr gering einzustufen.
-------------------------------	---

amtlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet der Mindel	Die Fläche der Wassergewinnungsanlage befindet sich im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Mindel. Überschwemmungsflächen sind vorwiegend im östlichen Teil des derzeit rechtskräftig ausgewiesenen Wasserschutzgebietes zwischen der Wassergewinnungsanlage und der Mindel ausgewiesen. Daneben existieren westlich des Wasserschutzgebietes bzw. südlich davon bei Überschwemmungen der Kleinen Mindel bzw. der Mindel Überschwemmungsflächen in lokalen Senken. Insbesondere bei vergleichsweise geringen Mächtigkeiten der Deckschichtenüberlagerungen kann davon ausgegangen werden, dass Oberflächenwasser unmittelbar in den darunterliegenden Grundwasserleiter eindringen kann. Dies betrifft insbesondere nahezu deckschichtenfreie Kiesflächen, die z. B. unmittelbar westlich der Mindel auf Höhe der GZ 12 zwischen Bayersried und Balzhausen festgestellt werden konnten. Durch Oberflächenwasser, das insbesondere bei Hochwasserlagen potentiell Schadstoffe mit sich führen kann (z. B. Heizöl, koliforme Keime), kann somit eine zumindest temporäre Belastung des zur Wasserversorgung erschlossenen Körpers innerhalb der Talkiese des Mindeltals verursacht werden.
--	--

Ansonsten sind keine besonderen Standortkriterien im Sinne des UVPG betroffen.

**Art und Merkmale der Auswirkungen (wesentliche Kriterien):**

<b>Schutzgut</b>	<b>Beschreibung der Auswirkungen</b>	<b>Bewertung</b>
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Aufgrund der Wassergewinnung aus dem oberflächennahen quartären Grundwasserstockwerk innerhalb der quartären Talkiese des Mindeltals entsteht durch die Grundwasserförderung ein lokaler Absenktrichter im unmittelbaren Umfeld beider Brunnen. Erfahrungsgemäß bilden sich bei nicht durchgängigen Wasserentnahmen aus dem quartären Grundwasserstockwerk lediglich geringmächtige Absenktrichter aus. Diese sind vorwiegend auf den Fassungsbereich (Zone W I) begrenzt. Damit verändern sich auch die ökologischen Standortbedingungen für Pflanzen und Tiere im unmittelbaren Umfeld der Flachbrunnen nicht. Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, zum Beispiel ein Trockenfallen des südöstlich gelegenen Biotopfläche, können daher ausgeschlossen werden.	Keine Auswirkungen
Wasser	Durch den Betrieb der Flachbrunnen kommt es während der Grundwasserentnahme (diskontinuierlicher Betrieb der Grundwasserpumpen) zu einer lokalen Absenkung des Ruhewasserspiegels. Nach Abschalten der Pumpen steigt der Grundwasserstand wieder auf den ursprünglichen Wert an. An einem ausgedehnten Pegelnetz im Umfeld der Wassergewinnungsanlage wurde eine Schwankungsbreite des Grundwasserspiegels zwischen ca. 2,1 m bis 2,9 m (Messzeitraum 1983-2013) beobachtet. Das (natürlich bedingte) erschlossene Grundwasservorkommen wird nicht durch weitere, im Umfeld bzw. innerhalb oder unmittelbar randlich des Mindeltals gelegene Flachbrunnen zur öffentlichen und privaten Wasserversorgung erschlossen. Im näheren Umfeld der Wasserfassung	Keine erheblichen Auswirkungen

	Thannhausen befinden sich weitere öffentliche Wasserfassungen. Im Einzelnen handelt es sich hierbei um die Wasserversorgungen durch die Tiefbrunnen der Gemeinde Ursberg (WV Pre-mach), der St. Josefskongregation Ursberg, des Ortsteiles Oberrohr sowie des Marktes Münsterhausen und die Privatversorgung der Fleischwerke Zimmermann und Postbräu Thannhausen.	
Boden	Beim Schutzgut Boden entstehen keine Umweltauswirkungen durch eine Grundwasserentnahme aus den Flachbrunnen. Nachdem es durch die Grundwasserentnahme zu einem lediglich räumlich begrenzten, temporären Absenktrichter an der Geländeoberfläche kommt, sind Auswirkungen auf den Boden durch beispielsweise Abtrocknungen und daraus resultierenden Gefügeveränderungen unwahrscheinlich. Die durch die Brunnengebäude versiegelte Bodenoberfläche von jeweils ca. 75 bis 100 m <sup>2</sup> bleibt in gleichem Umfang bestehen.	Keine Auswirkungen
Mensch	Der Betrieb der Tiefbrunnen hat keine Auswirkungen auf den Menschen.	Keine Auswirkungen
Klima/Luft	Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima können ausgeschlossen werden, nachdem es durch den Betrieb der Flachbrunnen zu keinen Veränderungen der Feuchteverhältnisse an der Geländeoberfläche kommt.	Keine Auswirkungen
Kultur- und sonstige Sachgüter	Die Flachbrunnen mit Brunnenstuben sind als Sachgut anzusprechen. Über diese Flachbrunnen wird die Wasserversorgung der Stadt Thannhausen mit dem Ortsteil Nettershausen, sowie über einen Notverbund 10 Haushalte und 1 Biogasanlage im Markt Münsterhausen, sichergestellt. Kulturgüter im Umfeld der Flachbrunnen sind nicht bekannt.	Keine Auswirkungen
Landschaft	Die Brunnenstuben als Bauwerk in der Landschaft bleiben unverändert bestehen. Wegen der geringen Dimension der vorhandenen Brunnengebäude entstehen aus diesen keine negativen Auswirkungen für das Landschaftsbild. Nachdem sich die Grundwasserentnahme nicht an der Geländeoberfläche auswirkt, kann es dadurch auch nicht zu negativen Veränderungen im Landschaftsbild kommen.	Keine Auswirkungen

Art und Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	Die Flachbrunnen sind bereits vorhanden. Mit dem temporären Weiterbetrieb der Flachbrunnen bis zur Umstellung der Wasserversorgung auf Tiefbrunnen sind keine Baumaßnahmen verbunden. Insofern kommt es durch das Vorhaben zu keinen baubedingten Auswirkungen. Die betriebsbedingten Auswirkungen einer Grundwasserentnahme aus den Flachbrunnen sind aus dem langjährigen Betrieb seit etwa 1961 bekannt. Nachdem durch die Flachbrunnen ein oberflächennahes Grundwasservorkommen innerhalb der holozänen Talkiese des Mindeltals erschlossen wird, sind räumlich begrenzte Auswirkungen auf Schutzgutausprägungen an der Geländeoberfläche im Umfeld der Flachbrunnen nicht auszuschließen. Jedoch sind Auswirkungen auf die umliegenden, vorwiegend landwirtschaftlich oder als Grünland genutzten Flächen sowie minimale Absenkungen der Wasserspiegel in den umliegenden Bade- bzw. zum Kiesabbau genutzten Seen
--	--

	nach Ansicht des Ingenieurbüros zu vernachlässigen. Beim diskontinuierlichen Betrieb der Flachbrunnen mit den aktuellen Entnahmemengen liegt der mittlere Grundwasserspiegel im Bereich der Wassergewinnungsanlage bei etwa 2,0 m unter GOK und zeigt entsprechend den Angaben von Langzeitmessungen des Wasserversorgers an einem ausgedehnten Pegelnetz im Umfeld der Wassergewinnungsanlage eine Schwankungsbreite zwischen 2,1 m und 2,9 m an (Messzeitraum 1983-2013)
etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen	keiner
Schwere und Komplexität der Auswirkungen	keine erheblichen Auswirkungen
Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen	keine erheblichen Auswirkungen
voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	keine erheblichen Auswirkungen
Möglichkeit die Auswirkungen wirksam zu vermindern.	keine erheblichen Auswirkungen

**Zusammenfassendes Ergebnis der Prüfung:** Eine im Sinne des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes erhebliche zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkung ist nicht gegeben. Es handelt sich bei dem Vorhaben um einen relativ geringen Umwelteingriff von geringer Auswirkung. Durch die geplante Weiternutzung der Brunnen sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Wasser, Boden, Mensch, Klima/Luft, Kultur- und sonstige Sachgüter und die Landschaft zu erwarten.

Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb nicht erforderlich. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Az. 8631.0/2  
Günzburg, 4. November 2019

Kaufmann